Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
Abteilung II Integrativer Umweltschutz
Atomrechtliche Genehmigungsbehörde

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt | BERLIN

Fragen und Antworten zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Stilllegung und den Abbau des Forschungsreaktors BER II

Einleitung

Die Helmholtz-Zentrum Berlin Materialien und Energie GmbH (HZB), Hahn-Meitner Platz 1, 14109 Berlin, hat mit Schreiben vom 24. April 2017 die Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes zur Stilllegung und zum Abbau des Forschungsreaktors BER II beantragt. Der Forschungsreaktor befindet sich auf dem Forschungscampus des HZB am Hahn-Meitner Platz 1 in 14109 Steglitz-Zehlendorf, Berlin.

Nachfolgend wollen wir allgemeine Fragen zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Stilllegung und zum Abbau des Forschungsreaktors BER II nach Themenkomplexen geordnet beantworten.

A/ Öffentliche Auslegung

Wo finde ich erste Informationen zur Stilllegung und zum Abbau des Forschungsreaktors BER II?

- Das Vorhaben zur Stilllegung und zum Abbau des Forschungsreaktors BER II wird bereits vor der eigentlichen Öffentlichkeitsbeteiligung auf der Webseite des HZB beschrieben. Dort werden Informationen, wie z.B. der Antrag auf Stilllegung und Abbau des BER II bereitgestellt (https://www.helmholtz-berlin.de/projects/rueckbau/index_de.html).

Wie lange werden die Unterlagen im Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren ausgelegt und wo?

- Mind. 2 Monate in der Zeit vom 18.11.2025 bis zum 28.01.2026
- Bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt des Landes Berlin, Dienstgebäude Brückenstraße 6, 10179 Berlin-Mitte, Raum: R3/009 und
- im Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin Stadtentwicklungsamt - Fachbereich Stadtplanung, Gebäude E, 2. OG Kirchstraße 1/3, 14163 Berlin.
- Die Auslegungsunterlagen können digital im UVP-Portal unter folgendem Link https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=2d33ff5f-6348-416c-bb3e-c7c406de0412 abgerufen werden.

Wer wird von der Atomrechtlichen Genehmigungsbehörde im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in das Verfahren involviert und warum?

- Die Öffentlichkeit wird über eine Öffentliche Bekanntmachung über das Verfahren und die Auslegung informiert. Interessierte Personen können die Auslegungsunterlagen einsehen.

- Die nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten **Vereinigungen**, mit dem Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu fördern, werden gesondert informiert und **erhalten die Gelegenheit zur Mitwirkung**.
- **Behörden**, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, werden beteiligt und können eine **Stellungnahme abgegeben** (einschließlich der von dem Vorhaben betroffenen Gemeinden und Landkreise sowie der sonstigen im Landesrecht vorgesehenen Gebietskörperschaften).

Wie können Einwendungen gegen das Vorhaben eingebracht werden?

- Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. In der Öffentlichen Bekanntmachung ist die Kontaktadresse für die Erhebung von schriftlichen Einwendungen per Post angegeben. Einwendungen zur Niederschrift vor Ort sind bei der Senatsverwaltung (SenMVKU) möglich. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist ein unterschriebenes elektronisches Dokument zu übermitteln.

Welche Frist gilt für das Erheben von Einwendungen?

- Rechtzeitig erhoben sind Einwendungen nach AtVfV § 8, die **innerhalb der Auslegungsfrist** bei den in der Bekanntmachung bezeichneten Stellen eingegangen sind.

Welche formalen Anforderungen werden an die Einwendungen gestellt?

- Mit einer Einwendung wenden sich Bürgerinnen oder Bürger, aber auch Unternehmen, Verbände usw. gegen ein geplantes Vorhaben. Sie muss **unterschrieben** sein und **fristgerecht** erhoben, d. h. eingereicht werden.
- Eine Einwendung soll erkennen lassen, warum und in welchem Umfang die einwendende Person von den Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens betroffen sein könnte. Hierfür sollte dargelegt werden, welche eigenen Rechte, Interessen oder Lebensbereiche möglicherweise verletzt werden, z.B. die Wahrung der eigenen Gesundheit durch die Vermeidung von Lärm und Luftverschmutzung oder Geruchsbelästigung, der Erhalt der Lebensqualität z.B. durch die Verhältnismäßigkeit von Eingriffen in die Natur und Landschaft, der Erhalt von Wohnwerten oder aber soziale Belange wie z.B. die Sicherung von Freizeitmöglichkeiten.
- Es ist nicht erforderlich, in einer Einwendung die entsprechenden Gutachten zu widerlegen oder Nachweise zu führen. **Die atomrechtliche Genehmigungsbehörde ist verpflichtet, die geschilderten Beeinträchtigungen auf ihre Relevanz hin zu prüfen.**

B/ Erörterung von Einwendungen

Wie erfolgt die Erörterung von Einwendungen?

- Bei der Erörterung können Einwendungen genauer erläutert werden. Grundsätzlich kann dies mündlich im Rahmen eines Erörterungstermins oder schriftlich im Rahmen einer Online-Konsultation erfolgen. Durch diese Erörterung werden Aspekte und Grundlagen ermittelt, die für die Entscheidung über den Antrag wichtig sind.
- Die Atomrechtliche Genehmigungsbehörde plant die Erörterung von Einwendungen schriftlich im Rahmen einer Online-Konsultation durchzuführen als gesetzlich vorgesehene Alternative für einen Erörterungstermin in Präsenz. Hierfür stellt die Atomrechtliche Genehmigungsbehörde eine Zusammenfassung der Einwendungen und eine „Erwiderung" der Antragstellerin in einem geschützten Bereich der Webseite der SenMVKU zur Verfügung. Die einwendenden Personen können sich daraufhin im Konsultationszeitraum per Brief oder E-Mail ein weiteres Mal äußern und erläutern, ob die Inhalte ihrer Einwendungen richtig und vollständig erfasst wurden. Außerdem können sie auf die Äußerungen der Antragstellerinnen zu ihrer Einwendung eingehen und ggf. ihre Einwendungen weiter vertiefen.

Ist die Online-Konsultation zur Erörterung von Einwendungen gegen das Vorhaben öffentlich, sodass jede/r teilnehmen kann?

- Nein. Die Erörterung von Einwendungen ist, unabhängig davon ob eine Erörterung in Präsenz oder als Online-Konsultation stattfindet, gemäß § 68 Abs. 1 VwVfG sowie § 12 Abs. 1 Satz 1 AtVfV **nicht öffentlich**. Teilnahmeberechtigt für die geplante Online-Konsultation sind ausschließlich die **Personen, die** rechtzeitig **Einwendungen erhoben haben**. Die Teilnahmeberechtigten werden gemäß § 27 c Abs. 2 VwVfG über die Durchführung der Online-Konsultation benachrichtigt.
- Anderen Personen als den teilnahmeberechtigten Personen und Stellen und ihren Vertretern ist der Zugriff auf die zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht gestattet. Die Atomrechtliche Genehmigungsbehörde hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, dass nur die Berechtigten Zugang zu der Online-Konsultation haben.
- **Betroffene (i.S.d. Gesetzes), deren Belange durch das Vorhaben berührt werden**, die sich aber während des Auslegungszeitraumes nicht zum Verfahren geäußert haben können ebenfalls gegenüber der Atomrechtlichen Genehmigungsbehörde ihre Betroffenheit anzeigen und den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Wann wird der Termin für die Erörterung von Einwendungen bekannt gegeben?

- Zwischen dem Ende der Auslegungsfrist und der Online-Konsultation soll mindestens 1 Monat liegen (AtVfV § 5 Abs.3).Die Bekanntmachung wird **voraussichtlich frühestens einen Monat nach Ende der Auslegungsfrist erfolgen.**

Wie lange dauert die Erörterung von Einwendungen?

- Die Online-Konsultation wird **mindestens einen Zeitraum von einer Kalenderwoche umfassen.**

Was wird während der Online-Konsultation erörtert?

- Im Rahmen der Online-Konsultation können die **eigenen fristgerecht eingegangenen Einwendungen** vertieft werden und die vorgebrachten Argumente können, falls erforderlich, mit Details unterfüttert werden. Es soll sichergestellt werden, dass die Atomrechtliche Genehmigungsbehörde die Einwendung richtig verstanden hat.
- In der Online-Konsultation können **keine neuen Einwendungen** vorgebracht werden, da diese mit Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind.
- Eine **Wiederholung** der bereits vorgebrachten Argumente in der Online Konsultation ist **nicht erforderlich**.

Hinweise: *Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen. Unabhängig von der Teilnahme wird die SenMVKU die in den Stellungnahmen vorgebrachten Argumente sowie die in den Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und über diese entscheiden. Die Abwägung der privaten Einwendungen im Genehmigungsverfahren findet erst nach Beendigung der Online-Konsultation statt!*

Gibt es Antragsunterlagen die nicht öffentlich ausgelegt werden?

- Nein. Im aktuell stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren nach AtVfV § 6 werden alle vorliegenden Antragsunterlagen zum geplanten Genehmigungsverfahren für die Stilllegung und den Abbau des Forschungsreaktors BER II öffentlich ausgelegt.

Gibt es einen nicht-öffentlichen Teil der Erörterung, in dem nicht-öffentliche Dokumente erörtert werden?

- Nein, alle Einwendungen und Stellungnahmen der beteiligten Behörden zu den Auslegungsunterlagen (Antrag, Sicherheitsbericht, UVP-Bericht, Kurzbeschreibung) werden gemeinsam behandelt.

C/ Abschluss des Verfahrens

Wie lange dauert es, bis das Verfahren abgeschlossen ist?

- Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt mit der Genehmigungserteilung. Wann die Atomrechtliche Genehmigungsbehörde über den vorliegenden Antrag abschließend entscheidet, ist noch nicht absehbar.

Wie informiert die Atomrechtliche Genehmigungsbehörde über das Ergebnis der Entscheidung? Ist dieses Ergebnis öffentlich?

- Gemäß der §§24 und 25 des UVPG erarbeitet die Atomrechtliche Genehmigungsbehörde **nach dem Abschluss der Erörterung** im Beteiligungsverfahren

eine **zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens**.

- Neben dem UVP-Bericht der Antragstellerin werden hierfür die behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 und § 55 Absatz 4 UVPG sowie die Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56 UVPG berücksichtigt.
- Die **Genehmigungserteilung erfolgt öffentlich**, das heißt, der Bescheid wird im Amtsblatt bekanntgemacht und nachfolgend für zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt.